

## Berufsjahre vs. Dienstjahre – nicht das Gleiche!

**Die ZPK setzt Bestimmungen aus den 15 ave GAVs im Raum Liechtenstein durch. Die Bedeutung der Berufsjahre ist immer wieder ein Stolperstein. Wo ist der Unterschied?**

### Dienstjahre

Dies sind Jahre, die eine Person **im gleichen Betrieb** bereits arbeitet. Die Kategorisierung «Ab 4. Dienstjahr» greift, sobald eine Person drei Jahre und «Ab 6. Dienstjahr», wenn eine Person 5 Jahre und mehr im gleichen Betrieb arbeitet.

### Berufsjahre

Dies sind Jahre, die eine Person **in einem Beruf** bereits gearbeitet hat. Dabei sind die Berufsjahre, welche vorher schon **in anderen Betrieben gesammelt** wurden, zu addieren. Beispiel: Person X arbeitete vor einer Anstellung beim Betrieb C im gleichen Beruf in Betrieb A vier Jahre und in Betrieb B ein Jahr lang. Das ergibt total fünf Jahre Berufserfahrung. Jetzt wechselt die Person in den Betrieb C. Dann muss der Betrieb C die fünf Berufsjahre für die Mindestlohnkategorisierung hinzurechnen. Die Person ist dann grundsätzlich in die höhere Lohnkategorie «ab 6. Berufsjahr» einzuteilen. Dies bedeutet somit ein höherer Mindestlohn nach Lohn- und Protokollvereinbarung! In der Reinigungsbranche wäre das dann ein Mindest-Basislohn für Reinigungsmitarbeiter (ungelerntes Reinigungspersonal) von aktuell CHF 20.20 pro Stunde (ab 6. Berufsjahr) anstatt CHF 19.25 pro Stunde (bis 3. Berufsjahr). Dazu kommen noch die Ferien- und Feiertagsentschädigungen plus der 13. Monatslohn.

### Stolperstein

Vor allem in der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienste erwies sich der Kategorienwechsel per 1. April 2019 von Dienstjahren zu Berufsjahren als Stolperstein. Die bereits vor einem Eintritt gesammelten Berufsjahre bedingten meist eine höhere Lohnkategorisierung, was teils nicht bemerkt wurde. Spätestens bei einer Lohnbuchkontrolle der ZPK wird dies festgestellt und führt teils zu nicht unwesentlichen Lohnnachzahlungen. Die Folge ist nicht nur eine Nachzahlung, sondern auch ein teilweise hoher administrativer Aufwand für einen Betrieb, ganz abgesehen von einer folgenden Konventionalstrafe und den Kontrollkosten.

Die ZPK empfiehlt bei neuen MitarbeiterInnen die früheren Berufsjahre vor Anstellung unbedingt in Erfahrung zu bringen und auch eine Selbstprüfung vorzunehmen.

### Lohnerhöhung

Die verbindlichen Lohn- und Protokollvereinbarungen, welche verbindliche Anhänge zu den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen sind, schreiben in der Regel immer per 1. April Lohnerhöhungen vor, welche eingehalten werden müssen. Per 1. April 2023 gab es neu auch Teuerungsboni, welche ebenfalls verbindlich sind.

### 15 Jahre, 15 ave GAVs und ein Fazit

Im Jahr 2008 wurde der erste GAV für allgemeinverbindlich (ave) erklärt. Die Jahre danach kamen weitere dazu. Heute sind es 15 GAVs, die allgemeinverbindlich sind.

In den 15 Jahren ave GAVs kann ein Fazit von der ZPK zur Einhaltung der ave-Bestimmungen gezogen werden: **Ungenügend!**

Gleichgültigkeit, Kalkül oder Unwissenheit? Was es auch immer ist. Nach 15 Jahren gibt es keine Ausreden mehr. Die ZPK wird entsprechend reagieren.

### Informationen

Sämtliche Informationen zu ave-Bestimmungen können auf der Homepage der ZPK in Erfahrung gebracht werden. Darin sind neben den GAVs und LPVs auch viele weitere nützliche Informationen und Merkblätter enthalten. Es lohnt sich hineinzuschauen!

Bei Fragen steht die Geschäftsstelle der ZPK gerne zur Verfügung.

**«Klare Regeln, faire Partnerschaft – transparente Vereinbarungen.»**

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV, und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt.

**Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.**



Austrasse 9  
Postfach 966  
LI-9490 Vaduz  
info@zpk.li  
www.zpk.li